

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung .....	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz .....	4
A.3	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten .....	5
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr .....	5
A.5	Landratsamt Emmendingen – Gesundheit .....	5
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	6
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 (ausgenommen Ref. 46) Straßenwesen und Verkehr .....	7
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 – Integriertes Rheinprogramm.....	7
	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm.....</i>	<i>10</i>
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	12
A.10	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	14
A.11	IHK Südlicher Oberrhein .....	15
A.12	Handelsverband Südbaden .....	15
A.13	PLEdoc GmbH .....	15
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	17
B.1	Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz .....	17
B.2	Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht.....	17
B.3	Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung .....	17
B.4	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft .....	17
B.5	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange .....	17
B.6	Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen.....	17
B.7	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft .....	17
B.8	Landratsamt Emmendingen – Baurecht .....	17
B.9	Landratsamt Emmendingen – Kommunale Wirtschaftsförderung .....	17
B.10	Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz .....	17
B.11	badenovaNETZE GmbH .....	17
B.12	Vodafone West GmbH .....	17
B.13	naturenergie netze GmbH.....	18
B.14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	18
B.15	Amprion GmbH .....	18
B.16	Eisenbahn-Bundesamt.....	18
B.17	Gemeinde Rust .....	18
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau.....	18
B.19	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. ....	18
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung.....	18
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 - Naturschutz, Recht.....	18
B.22	Landesamt für Denkmalpflege, Regierungspräsidium Stuttgart .....	18
B.23	Handwerkskammer Freiburg.....	18
B.24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben .....	18

---

B.25	Landesnatschutzverband BW .....	18
B.26	DB InfraGO AG .....	18
B.27	Polizeipräsidium Freiburg .....	18
B.28	terranets bw GmbH .....	18
B.29	NaBu Bezirksverband Südbaden .....	18
B.30	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	18
B.31	BUND e.V., Regionalgeschäftsstelle Südlicher Oberrhein .....	18
B.32	Regio Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) .....	18
B.33	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg .....	18
B.34	Gemeinde Freiamt .....	18
B.35	Gemeinde Schutterwald .....	18
B.36	Stadt Ettenheim .....	18
B.37	Gemeinde Forchheim .....	18
B.38	Gemeinde Malterdingen .....	18
B.39	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen .....	18
B.40	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal .....	18

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.04.2024)	
A.1.1	Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken. Die Planung ist mit dem Ziel, die Nahversorgung zu sichern und den Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen teilweise zu decken nachvollziehbar sowie begründet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Da sich die vorgesehene Nutzung unter der Schwelle der Großflächigkeit befindet, sollte dies in der Zweckbestimmung entsprechend konkretisiert werden.	Dem wird gefolgt. Die Zweckbestimmung wird konkretisiert.
A.1.3	<u>Empfehlung</u> Die Gründe, warum der Feuerwehrstandort nicht mehr aktuell ist, sollten mit in die Begründung aufgenommen werden.	Dem wird nicht gefolgt. Die Verlegung des Feuerwehrstandortes begründet sich aus der Standortwahl und gewünschten Realisierung des Nahversorgers im Bereich „Kreuzacker“. Dies wird in der Begründung zur 9. punktuellen Änderung des FNP sowie zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan hinreichend begründet.
<b>Weiteres Verfahren</b>		
A.1.4	Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigungsbedürftig. Die Genehmigung nach dem Feststellungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes ist mit folgenden Unterlagen zeitnah zu beantragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Belege zu den öffentlichen Bekanntmachungen der Einladungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte und des Gemeindeverwaltungsverbandes</li> <li>▪ Protokolle der Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte sowie des Gemeindeverwaltungsverbandes zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Vermerk zur Öffentlichkeit der Sitzungen und zur Befangenheitsprüfung</li> <li>▪ Belege über die öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Gemeindeverwaltungsverbandes</li> <li>▪ Eingegangene Stellungnahmen (außer der des Landratsamtes) auch von den privaten Einwendern bzw. Hinweis, falls keine privaten Einwendungen eingegangen sind</li> </ul>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung der 9. punktuellen Änderung des FNP wird mit allen Unterlagen zeitnah nach dem Feststellungsbeschluss beantragt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zusammenstellung über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mit der Abwägungsentscheidung des Gemeindeverwaltungsverbandes und dem Feststellungsbeschluss</li> <li>▪ Eine Fassung der aktuellen, ausgefertigten – also mit Unterschrift des Gemeindeverwaltungsverbandvorsitzenden – versehenen Planunterlagen</li> </ul>	
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Naturschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.04.2024)	
A.2.1	Zu den Unterlagen gehören neben der Begründung (mit Flächensteckbrief) auch ein Umweltbericht (Stand: 26.07.2023) und ein Artenschutzgutachten (Stand: 26.07.2023). Beide Unterlagen sind fachlich korrekt ausgearbeitet und kommen zu nachvollziehbaren Ergebnissen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	<p>Der mit 0,96 ha größere Teil des Plangebiets ist im gültigen FNP bereits als Gemeinbedarfsfläche bzw. Mischbaufläche ausgewiesen, zusätzlich sollen nun 0,4 ha Fläche beansprucht werden.</p> <p>Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen. Innerhalb des Erweiterungsgebiets liegt jedoch ein Streuobstbestand. Bei einer Größe von mehr als 1.500 m<sup>2</sup> ist die Umwandlung von Streuobstbeständen nach § 33a Naturschutzgesetz genehmigungspflichtig. Der Antrag ist spätestens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu stellen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Ausnahmeantrag wurde mit Datum vom 13.07.2023 bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Emmendingen schriftlich gestellt und wird derzeit noch in der Begründung nachgeschärft.</p>
A.2.3	Artenschutzrechtliche Belange sind ebenfalls betroffen. Die im Artenschutzgutachten empfohlenen Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vA1 bis vA5) sind vollständig in den Umweltbericht übernommen worden. Mit der Umsetzung der im Artenschutzgutachten empfohlenen Maßnahmen kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden. Diese Maßnahmen müssen im folgenden Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Wirksamkeit vorgezogener artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen muss vor dem Eingriff nachgewiesen sein. Größere Teile der Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Eine Bilanzierung der durch die Planung ermöglichten Eingriffe wurde im parallel ge-	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die internen und externen artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan festgesetzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	fürten Bbauungsplanverfahren vorgelegt.	
<b>A.3</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.04.2024)	
	<b>Oberflächengewässer</b>	
A.3.1	Keine Bedenken.	
	<b>Grundwasser</b>	
A.3.2	Keine grundsätzlichen Bedenken.  Das Plangebiet der 9. Änderung befindet sich außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebiets. Vorgaben und Hinweise erfolgen über die Stellungnahme zum Bbauungsplanverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Abwasser</b>	
A.3.3	Keine weiteren Bedenken oder Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Wasserversorgung</b>	
A.3.4	Für die Sicherung der Trinkwasserversorgung für die Gemeinde Weisweil (sowie Stadt Endingen und Forchheim) liegt ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Erhöhung der Wasserentnahmemenge aus dem Brunnen Forchheimer Wald vor, der jedoch noch ergänzt und überarbeitet werden muss.  Wir bitten zu überprüfen, ob bei weiterer Ausweisung von Baugebieten die beantragte Tageswassermenge noch begründet und ausreichend ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Das vorliegenden Plangebiet wurde bereits im Antrag und der darin errechneten Wasserentnahmemenge berücksichtigt und wird auch in der Ergänzung bzw. Überarbeitung weiterhin mit eingerechnet.  Bei der Ausweisung neuer Baugebiete erfolgt die Überprüfung der beantragten Tageswassermenge innerhalb der jeweiligen Planung. Der Antrag wird zu gegebener Zeit angepasst bzw. neu gestellt.
	<b>Altlasten und Bodenschutz</b>	
A.3.5	Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.4</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehr</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.04.2024)	
A.4.1	Keine Bedenken. Detailfragen werden im parallel laufenden Bbauungsplanverfahren behandelt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.5</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Gesundheit</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.04.2024)	
A.5.1	Zur 9. Flächennutzungsplanänderung „Kreuzacker“ der Gemeinde Weisweil, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 12.01.2023 (9. Änderung des FNP, Weisweil Erweiterung Kreuzacker).	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Anmerkung FSP:</i>                      Eine Stellungnahme vom 12.01.2023 liegt nicht vor. Die Stellungnahme des Fachbereiches Gesundheit wurde mit der Sammelstellungnahme des Landratsamtes Emmendingen mit Datum vom 03.02.2023 abgegeben. In dieser Stellungnahme wurden keine Bedenken und Anregungen vom Fachbereich Gesundheit geäußert.</p>	
A.5.2	<p>Im Hinblick auf die Nähe zum Fließgewässer „Weisweiler Mühlbach“ (Umweltbericht, S. 19), verweisen wir hinsichtlich der grundwasserrelevanten Belange, insbesondere der entsprechenden Schutzgebietsbestimmungen, auf die fachliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde. Wir setzen voraus, dass die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft gewährleistet ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Fachbereich Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten des Landratsamtes Emmendingen wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Auf die Stellungnahme und die Abwägungsvorschläge in Ziffer A.3 wird verwiesen.</p>
<b>A.6</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 04.04.2024)</p>	<p><b>Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b></p>
A.6.1	<p>Mit der vorliegenden Planung sollen u. a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines nicht großflächigen Lebensmittelmarktes in der Gemeinde Weisweil geschaffen werden.</p> <p>Die Sicherstellung einer maßstäblichen Nahversorgung in der Gemeinde Weisweil wird ausdrücklich begrüßt. Damit werden Einkaufsfahrten in benachbarte Orte reduziert und die Grundversorgung – insbesondere für Bevölkerungsanteile ohne Pkw – deutlich verbessert. Der Standort grenzt an zwei Seiten an Wohnbebauung an, zur dritten Seite ist eine gemischte Nutzung vorgesehen, auch diese wird ausdrücklich begrüßt. Mit einer Verkaufsfläche unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit sind die einschlägigen Ziele der Raumordnung nicht abzu prüfen, diese greifen erst bei Überschreitung der Schwelle zur Großflächigkeit.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.2	<p>Wir regen an die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche durch den Begriff „nicht großflächig“ zu konkretisieren („nicht großflächiger Lebensmittelmarkt“).</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Die Zweckbestimmung wird um den Zusatz „nicht großflächig“ ergänzt und damit konkretisiert.</p>
A.6.3	<p>Die Ausführungen zum Wohnbauflächenbedarfsnachweis können von der höheren Raumordnungsbehörde mitgetragen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.4	<p>Zum im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan äußern wir uns in einer separaten Stellungnahme.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>A.7      Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 4 (ausgenommen Ref. 46) Straßenwesen und Verkehr</b>            (gemeinsames Schreiben vom 04.04.2024)</p>		
A.7.1	<p>Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) – Straßenwesen und Verkehr – des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Flächennutzungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege:</p> <p>Der Planungsbereich „Erweiterung Kreuzacker“ der Flächennutzungsplanänderung grenzt im Westen an die Landesstraße 104. Unsere Belange sind von dem Vorgang berührt. Wir bitten daher darum, uns am weiteren Planungsverlauf zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.</p>
<p><b>A.8      Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 – Integriertes Rheinprogramm</b>            (Schreiben vom 26.03.2024)</p>		
A.8.1	<p>Mit Schreiben vom 11.01.2023 wurde von unserer Seite bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung zur geplanten FNP Änderung genommen. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass das FNP-Plangebiet im Wirkungsbereich des geplanten und derzeit im Planfeststellungsverfahren befindlichen Hochwasserrückhalteraum (RHR) Wyhl/Weisweil liegt und entsprechende Hinweise bezüglich der künftig zu erwartenden Grundwasserstände und der baulichen Ausführung von Gebäuden/Bauwerken in den FNP aufzunehmen sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.2	<p>Die in unserer Stellungnahme vom 11.01.2023 vorgebrachten Hinweise und Anforderungen haben weiterhin Gültigkeit. In den Unterlagen zur Offenlage wird in der Anlage „Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung“ hierauf eingegangen. Danach wird eine Festsetzung der in unserer Stellungnahme aufgeführten Hinweise und Anforderungen im</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zugesagt.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass wir als TöB bisher nicht offiziell an der Offenlage des Bebauungsplanes beteiligt wurden. Die über den Offenlage-Link zur 9. FNP-Änderung entsprechend einsehbarer Offenlageunterlagen zum B-Plan „Kreuzacker“ enthalten jedoch die entsprechend gewünschten Festsetzungen.</p>	
A.8.3	<p>Im Zuge der Offenlage der 9. FNP-Änderung Weisweil „Kreuzacker“ wurden zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Anforderungen auch ein Artenschutzgutachten mit Angaben zu Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen übergeben. Zudem sind in den Unterlagen zur Offenlage des Bebauungsplans „Kreuzacker“ neben einem Grünordnungsplan ebenfalls das o. g. Artenschutzgutachten sowie weitere Angaben zu naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenflächen genannt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.4	<p>Die in den Offenlage-Unterlagen dargestellten Maßnahmenflächen „Anbringen von Kunstquartiere“ auf den Flurstücken 1224, 1225/1, 3749 und 2389, die „Reptilienhabitate“ auf Flurstück 2331, die Flächen für „Lagerung Käferbäume“ auf den Flurstücken 621 und 622 sowie die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf Flurstück 3747 führen nicht zu Konflikten mit den im Planfeststellungsverfahren zum RHR Wyhl/Weisweil beantragten Maßnahmen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.5	<p>Dagegen kann es durch die Maßnahme vA3 „Ausweisung von Habitatbäumen“ auf Flurstück 1194 zu Konflikten mit den Planungen zum RHR Wyhl/Weisweil kommen. Gemäß Karte 3 „Habitatbaumauswahl“ des Artenschutzrechtlichen Gutachtens liegen die zur Ausweisung vorgesehenen Habitatbäume Nr. 7-9 im Trassenbereich einer für den RHR Wyhl/Weisweil beantragten temporären Baustraße. Die tatsächliche Betroffenheit der Bäume ist aus den FNP- bzw. Bebauungsplanunterlagen nicht ersichtlich. Der Ausweisung der artenschutzrechtlich geschützten Habitatbaumstandorte 7-9 kann aus unserer Sicht nur unter folgender Voraussetzung zugestimmt werden:</p> <p>→ Sofern die Habitatbäume 7-9 durch die Anlage der temporären Baustraße</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Sofern die Habitatbäume 7-9 durch die Anlage der temporären Baustraße betroffen werden, kann die Trassenführung auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 1194 so weit angepasst werden, dass einerseits die Funktion der Baustraße und andererseits auch der Erhalt der Habitatbäume gewährleistet wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>betroffen werden besteht das Einverständnis der Gemeinde Weisweil, dass die Trassenführung der Baustraße, in Abstimmung mit der Gemeinde, auf dem gemeindeeigenen Flurstück 1194 soweit angepasst werden kann, dass einerseits die Funktion der Baustraße wie auch der Erhalt der Habitatbäume gewährleistet werden kann.</p>	
A.8.6	<p>In den Offenlage-Unterlagen zum Bebauungsplan ist zudem die Ausgleichsfläche „Obere Schanz“ innerhalb des beantragten Rückhalteraaumes Wyhl/Weisweil aufgeführt. Entwicklungsziel der Maßnahmenfläche ist die Umwandlung in einen standortgerechten Wald durch Pflanzung und gelenkte Sukzession. Im Grundsatz liegen, bei Auswahl entsprechender standortsangepasster Baumarten, keine Konflikte mit den beantragten Planungen zum RHR Wyhl/Weisweil vor. Wesentlich hierfür ist jedoch die Wahl ausreichend hochwassertoleranter Baumarten. Gemäß den Planunterlagen zum RHR Wyhl/Weisweil sind auf der Maßnahmenfläche Überflutungshöhen von 0,50 bis über 1,50 m sowie Überflutungsdauern – je nach Höhenlage des Standorts – von im langejährigen Mittel 1-20 Tagen zu erwarten (siehe Anlage Kartenausschnitte). Während die angestrebte Pflanzung von Stieleiche und Schwarznuss, sowie die standortangepasste Entwicklung von Bergahorn konfliktfrei möglich ist, ist auf den mittleren und tieferen Standorten auf die in der Maßnahmenbeschreibung genannte Förderung der Buche – aufgrund deren sehr geringen Hochwassertoleranz – zu verzichten. Wir bitten deshalb, bei der Maßnahmenumsetzung die in der beantragten Planung zum RHR Wyhl/Weisweil dargestellten Überflutungshöhen- und Überflutungsdauerkarten zu berücksichtigen.</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Auf den mittleren und tieferen Standorten wird auf die in der Maßnahmenbeschreibung genannte Förderung der Buche – aufgrund deren sehr geringen Hochwassertoleranz – ver-zichtet.</p>
A.8.7	<p>Von Seiten des Ref. 53.3 des RP Freiburg bestehen bei Berücksichtigung der o. g. Hinweise und Anforderungen keine weiteren Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kreuzacker“.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Abwägungsvorschläge in den Ziffern A.8.5 und A.8.6 wird verwiesen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag																		
Anlagen Ref. 53.3	<p><b>Überflutungsdauer (Tage pro Jahr)</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Überflutungsdauer (Tage pro Jahr)</th> <th>Auenzone</th> <th>Zulaufwassermenge in den Rückhalterau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>&lt; 1</td> <td>Oberste Hartholzaue</td> <td>103,5 - 135 m³/s</td> </tr> <tr> <td>5 - 1</td> <td>Hohe Hartholzaue</td> <td>77,5 - 103,5 m³/s</td> </tr> <tr> <td>19 - 5</td> <td>Mittlere Hartholzaue</td> <td>43 - 77,5 m³/s</td> </tr> <tr> <td>42 - 19</td> <td>Tiefe Hartholzaue</td> <td>11,5 - 43 m³/s</td> </tr> <tr> <td>57 - 42</td> <td>Übergang Weichholz-/ Hartholzaue</td> <td>0 - 11,5 m³/s</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Maximale Flutung zum Hochwasserstand</b>          Abfluss im Rhein oberhalb: 4.828 m³/s          Abfluss über Wehr Rheinau: 3.112 m³/s          Zufluss in den RH: 216 m³/s</p>	Überflutungsdauer (Tage pro Jahr)	Auenzone	Zulaufwassermenge in den Rückhalterau	< 1	Oberste Hartholzaue	103,5 - 135 m³/s	5 - 1	Hohe Hartholzaue	77,5 - 103,5 m³/s	19 - 5	Mittlere Hartholzaue	43 - 77,5 m³/s	42 - 19	Tiefe Hartholzaue	11,5 - 43 m³/s	57 - 42	Übergang Weichholz-/ Hartholzaue	0 - 11,5 m³/s	
Überflutungsdauer (Tage pro Jahr)	Auenzone	Zulaufwassermenge in den Rückhalterau																		
< 1	Oberste Hartholzaue	103,5 - 135 m³/s																		
5 - 1	Hohe Hartholzaue	77,5 - 103,5 m³/s																		
19 - 5	Mittlere Hartholzaue	43 - 77,5 m³/s																		
42 - 19	Tiefe Hartholzaue	11,5 - 43 m³/s																		
57 - 42	Übergang Weichholz-/ Hartholzaue	0 - 11,5 m³/s																		
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm</b>                  (Schreiben vom 11.01.2023)</p>																				
A.8.8	Das geplante Bauvorhaben liegt im Wirkungsbereich der Schutzmaßnahmen des	Dies wird zur Kenntnis genommen.																		

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>geplanten Rückhalteraums Wyhl/Weisweil.</i>	
A.8.9	<i>Der höchste bekannte Grundwasserstand (interpoliert) im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt bei ca. 169,36 m+NN. Da die Interpolation auf der Grundlage von Grundwasserständen erfolgt, die nicht durchlaufend erfasst werden, kann der maximale Grundwasserstand auch über dem oben genannten höchsten erfassten Wert liegen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.8.10	<i>Der maximale berechnete Grundwasserstand im maßgebenden Bemessungsfall „Rheinabfluss 4.500 m³/s mit extremem Niederschlag“ ohne Betrieb des Rückhalteraumes liegt bei ca. 169,46 m+NN.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.8.11	<i>Bei einem Einsatz des geplanten Rückhalteraumes Wyhl/Weisweil im Bemessungsfall „Rheinabfluss 4.500 m³/s mit extremem Niederschlag“ werden die o. g. Werte nicht überschritten.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.8.12	<i>Geplante Bauwerke unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind nicht nur wasserdicht, sondern auch auftriebssicher auszuführen.</i>	<i>Dies wird berücksichtigt. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Bauwerke unterhalb des höchsten Grundwasserstandes wasserdicht und auftriebssicher auszuführen sind.</i>
A.8.13	<i>Um höhere Aufwendungen zum Schutz der Bebauung in der Gemeinde Wyhl zu Lasten des Landes Baden-Württemberg zu vermeiden, sind Bauteile, die unter den maximalen Grundwasserstand reichen entsprechend der geltenden Regelwerke auszubilden.</i>	<i>Dies wird berücksichtigt. Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</i>
A.8.14	<i>Wir bitten auf die oben genannten Punkte im FNP entsprechend hinzuweisen.</i>	<i>Dem wird gefolgt. In den Unterlagen zur 9. punktuellen Änderung des FNP erfolgen entsprechende Hinweise.</i>
A.8.15	<i>Der Schutz des Landes Baden-Württemberg vor Ansprüchen der zukünftigen Nutzer der Baugebiete ist gerechtfertigt, da der Bau und Betrieb des Rückhalteraums Wyhl/Weisweil als Teil des Integrierten Rheinprogramms ein Vorhaben von überregionaler Bedeutung darstellt, das den Schutz von Leib und Leben, der Gesundheit und des Eigentums der unterhalb der Staustufe Iffezheim lebenden Menschen bezweckt und damit dem Schutz überragend wichtiger Belange dient.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>

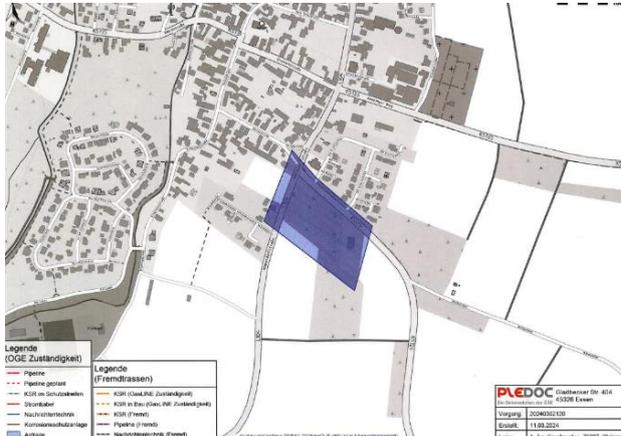
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.16	<p>Von Seiten des Ref. 53.3 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen bei ausreichender Berücksichtigung der o. g. Hinweise keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>A.9 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 26.03.2024)</p>		
<p><b>Geotechnik</b></p>		
A.9.1	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <a href="https://geoqefahren.lgrb-bw.de/">https://geoqefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan übernommen.</p>
<p><b>Boden</b></p>		
A.9.2	<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn wird durch ein Fachbüro ein Bodenschutzkonzept erstellt und den einzubindenden Behörden vorgelegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>Mineralische Rohstoffe</b>		
A.9.3	<p>Das Plangebiet liegt teilweise in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen von sandigen Kiesen der quartären Neuenburg- und Breisgau-Formation (Vorkommensnr. L 7912-2, Bearbeitungsstand 2010). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steinerden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50.000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR 50: Nutzbare Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan übernommen.</p>
<b>Grundwasser</b>		
A.9.4	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan übernommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>Bergbau</b>		
A.9.5	<p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>Geotopschutz</b>		
A.9.6	<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>Allgemeine Hinweise</b>		
A.9.7	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan übernommen.</p>
<b>A.10 Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 19.03.2024)</b>		
A.10.1	<p>Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha und sieht im Wesentlichen eine Sonderbaufläche Lebensmittelmarkt und eine Mischbaufläche M vor.</p> <p>Es wird begrüßt, dass die Nahversorgung Weisweils durch den vorgesehenen nicht-großflächigen Lebensmittelmarkt gesichert werden soll.</p> <p>Um Missverständnisse hinsichtlich der Anwendung der raumordnerischen Ver- und Gebote betr. Einzelhandel zu vermeiden, ist die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche auf „nicht-großflächigen Lebensmittelmarkt“ zu ergänzen.</p>	<p>Dem wird gefolgt.</p> <p>Die Zweckbestimmung wird um den Zusatz „nicht großflächig“ ergänzt und damit konkretisiert.</p>
A.10.2	<p>Aufgrund der äußerst kleinen neu hinzukommenden Mischbaufläche kann der Begründung zur FNP-Änderung gefolgt werden, dass kein Flächenbedarfsnachweis nach Regionalplan erfolgen muss.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	
<b>A.11</b>	<b>IHK Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 25.03.2024)	
A.11.1	<p>Die Gemeinde Weisweil strebt an, das im Südosten von Weisweil gelegene Areal „Kreuzacker“ baulich als Sonderbaufläche (SO) mit einem nicht-großflächigen Supermarkt (Verkaufsfläche bis 800 m<sup>2</sup>) im Kreuzungsbereich und anschließender Mischgebietsnutzung (MI) im östlichen Bereich zu entwickeln und durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Diese Entwicklungsziele und Nutzungen decken sich teilweise nicht mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, weshalb dieser punktuell geändert werden muss.</p> <p>Zur erforderlichen FNP-Änderung sind keine Bedenken zu äußern. Die Sicherstellung einer maßstäblichen, qualifizierten und u. E. mit dem vorgesehenen Betreiber sicher auch attraktiven Grundversorgung für Weisweil wird wie bisher begrüßt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.12</b>	<b>Handelsverband Südbaden</b> (Schreiben vom 03.04.2024)	
A.12.1	<p>In diesem Areal soll ein Sondergebiet für einen kleinflächigen Lebensmittelvollsortimentsbetrieb mit einem Café festgesetzt werden. In dem angrenzenden Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich ausgeschlossen. Als Ausnahme in diesem Bereich gilt das sog. Handwerkerprivileg, wenn die Verkaufsfläche nicht mehr als 5 % der Geschossfläche und gleichzeitig maximal 100 qm beträgt, und wenn die nahrungsrelevanten Sortimente auf dem Grundstück hergestellt werden.</p> <p>Die Lage des Sondergebietes, das eng an Wohnbebauung angrenzt, ist als integriert zu bezeichnen. Ein Lebensmittelvollsortimentsbetrieb in moderner Ausprägung kann die Nahversorgung der Gemeinde sicherstellen. Wir stützen dieses Vorhaben.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
<b>A.13</b>	<b>PLEdoc GmbH</b> (Schreiben vom 11.03.2024)	
A.13.1	Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesagt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>▪ Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>▪ Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	
A.13.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
Anlage PLEdoc		

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.04.2024)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Abfallrecht</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.04.2024)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Flurneuordnung</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.04.2024)
<b>B.4</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.04.2024)
<b>B.5</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.04.2024)
<b>B.6</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Öffentliche Ordnung - Friedhofswesen</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.04.2024)
<b>B.7</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Kommunale Abfallwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.04.2024)
<b>B.8</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Baurecht</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.04.2024)
<b>B.9</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Kommunale Wirtschaftsförderung</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.04.2024)
<b>B.10</b>	<b>Landratsamt Emmendingen – Denkmalschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.04.2024)
<b>B.11</b>	<b>badenovaNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 21.03.2024)
<b>B.12</b>	<b>Vodafone West GmbH</b> (Schreiben vom 03.04.2024)

<b>B.13</b>	<b>naturenergie netze GmbH</b> (Schreiben vom 13.03.2024)
<b>B.14</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 04.03.2024)
<b>B.15</b>	<b>Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 06.03.2024)
<b>B.16</b>	<b>Eisenbahn-Bundesamt</b> (Schreiben vom 04.03.2024)
<b>B.17</b>	<b>Gemeinde Rust</b> (Schreiben vom 23.03.2024)
<b>B.18</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau</b>
<b>B.19</b>	<b>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.</b>
<b>B.20</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.2 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Betrieb und Unterhaltung</b>
<b>B.21</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 - Naturschutz, Recht</b>
<b>B.22</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege, Regierungspräsidium Stuttgart</b>
<b>B.23</b>	<b>Handwerkskammer Freiburg</b>
<b>B.24</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
<b>B.25</b>	<b>Landesnaturschutzverband BW</b>
<b>B.26</b>	<b>DB InfraGO AG</b>
<b>B.27</b>	<b>Polizeipräsidium Freiburg</b>
<b>B.28</b>	<b>terranets bw GmbH</b>
<b>B.29</b>	<b>NaBu Bezirksverband Südbaden</b>
<b>B.30</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>
<b>B.31</b>	<b>BUND e.V., Regionalgeschäftsstelle Südlicher Oberrhein</b>
<b>B.32</b>	<b>Regio Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)</b>
<b>B.33</b>	<b>Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg</b>
<b>B.34</b>	<b>Gemeinde Freiamt</b>
<b>B.35</b>	<b>Gemeinde Schutterwald</b>
<b>B.36</b>	<b>Stadt Ettenheim</b>
<b>B.37</b>	<b>Gemeinde Forchheim</b>
<b>B.38</b>	<b>Gemeinde Malterdingen</b>
<b>B.39</b>	<b>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen</b>
<b>B.40</b>	<b>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal</b>